

An den
Bürgermeister der Stadt Nienburg/Weser
Henning Onkes

Marktplatz 1

31582 Nienburg/Weser

**Stadtratsfraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Peter Schmithüsen
Fraktionsvorsitzender
Wolfgang Lippel
Geschäftsführer

Wallstraße 2A
31582 Nienburg/Weser

Nienburg, 21.06.2021

**Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an den Rat der Stadt Nienburg/Weser
„Klimaschutz jetzt generationengerecht umsetzen“**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich bitte Sie, den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur generationengerechten Umsetzung des Klimaschutzes in der Bauleitplanung auf die Tagesordnung der kommenden Ratssitzung zu setzen.

Der Rat der Stadt Nienburg/Weser möge beschließen:

1. Bei allen Vorhaben der Stadt werden in den Beschlussvorlagen des Rats in Zukunft neben den finanziellen Auswirkungen auch die Konsequenzen für die CO₂-Bilanz der Stadt Nienburg/Weser ausgewiesen.
2. Der Flächennutzungsplan der Stadt wird nach ökologischen Kriterien überarbeitet, um eine weitere Versiegelung vorhandener Grünflächen zu verhindern.
3. Die Bauleitplanung wird konsequent an ökologischen Kriterien ausgerichtet. Elemente einer ökologischen Bauleitplanung sollen u.a. sein:
 - a. minimaler Flächenverbrauch
 - b. Versorgung mit erneuerbaren Energien bei Strom und Wärme
 - c. Dachbegrünung, Regenrückhaltebecken und dezentrale Regenwassernutzung
 - d. Nutzung von ökologischen Baustoffen
 - e. höchstmöglicher Standard an Niedrigenergiebauweise
 - f. Rückbau und Entsiegelung von bebauten Flächen, die nicht mehr für ihren ursprünglichen Zweck benötigt werden.
4. Grundsätzlich sollen neue Flächen zur Bebauung für Wohnen oder gewerbliche Nutzung nur dann ausgewiesen werden, wenn ein zusätzlicher Bedarf schlüssig nachgewiesen wird und keine entsprechenden Flächen im Stadtgebiet Nienburg oder in einer Nachbarkommune vorhanden sind. Hierzu wird die Kooperation mit den Nachbarkommunen im Landkreis ausgebaut.
5. Bei der Ansiedlung von Gewerbe und Industrie werden aktiv Betriebe angeworben, die ein nachhaltiges und umweltfreundliches Geschäftsmodell betreiben.

Begründung

Rechtlicher Hintergrund

Am 24. März 2021 entschied der erste Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), dass die Regelungen des Klimaschutzgesetzes der Bundesregierung vom 12. Dezember 2019 über die nationalen Klimaschutzziele und die bis zum Jahr 2030 zulässigen Jahresemissionsmengen insofern mit Grundrechten nicht vereinbar sind, als hinreichende Maßgaben für die weitere Emissionsreduktion ab dem Jahr 2031 fehlen. Das aktuell geltende Klimaschutzgesetz verpflichtet dazu, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um 55 Prozent gegenüber 1990 zu mindern, und legt durch sektorenbezogene Jahresemissionsmengen die bis dahin geltenden Reduktionspfade fest. **Das BVerfG sieht** durch die Bestimmungen vor allem aber **junge Menschen in ihren Freiheitsrechten verletzt**, weil die Vorschriften hohe Emissionsminderungslasten unumkehrbar auf Zeiträume nach 2030 verschieben.

Dass Treibhausgasemissionen gemindert werden müssen, folgt auch aus dem Grundgesetz. Das verfassungsrechtliche Klimaschutzziel des Art. 20a GG ist dahingehend konkretisiert, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur gem. Pariser Klimaschutzzielen auf deutlich unter 2°C und möglichst auf 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Um dies zu erreichen, müssen die nach 2030 noch erforderlichen Minderungen dann immer dringender und kurzfristiger erbracht werden. Von diesen künftigen Emissionsminderungspflichten ist praktisch jegliche Freiheit potenziell betroffen, weil noch nahezu alle Bereiche menschlichen Lebens mit der Emission von Treibhausgasen verbunden und damit nach 2030 von drastischen Einschränkungen bedroht sind. Deshalb hätte der Gesetzgeber zur Wahrung grundrechtlich gesicherter Freiheit Vorkehrungen treffen müssen, um diese hohen Lasten abzumildern. Zu dem danach gebotenen rechtzeitigen Übergang zu Klimaneutralität reichen die gesetzlichen Maßgaben für die Fortschreibung des Reduktionspfads der Treibhausgasemissionen ab dem Jahr 2031 nicht aus. Das Urteil des BVerfG verpflichtet den Gesetzgeber dazu, die Fortschreibung der Minderungsziele der Treibhausgasemissionen für Zeiträume nach 2030 bis zum 31. Dezember 2022 näher zu regeln.

Konsequenzen für die Kommunen

Dieses Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat mit dem Entwurf für ein neues Klimaschutzgesetz bereits ein erstes Handeln der Bundesregierung zur Folge gehabt. Aber Klimaschutz ist nicht nur eine Aufgabe des Bundes. Spätestens jetzt muss auch auf kommunaler Ebene der Klimaschutz noch stärker in den Fokus der politischen Entscheidungen rücken. Auch die Kommunen haben eine Verantwortung gegenüber den nächsten Generationen und müssen deren Handlungsspielraum bei allen Entscheidungen mitdenken. Um die Erreichung der Klimaziele stärker voran zu treiben, sieht der Gesetzesentwurf der Bundesregierung u.a. vor, dass künftig bei allen öffentlichen Vorhaben ein sogenannter CO₂ Schattenpreis ermittelt wird, d.h. Klimaschäden bei den entstehenden Kosten mit eingepreist werden. Dieses Vorgehen halten wir auch auf kommunaler Ebene für umsetzbar und geboten. Deshalb beantragen wir, dass bei allen Vorhaben der Stadt nicht nur die finanziellen Auswirkungen, sondern auch die klimarelevanten Folgen dargestellt werden, um künftig auch im Sinne des Klimaschutzes angemessene Entscheidungen treffen zu können. Weil gerade in der Stadtplanung Entscheidungen mit sehr langfristigen Wirkungen auf das Klima getroffen werden, ist es aus unserer Sicht dringend und unerlässlich, die Bauleitplanung für den ökologischen und generationengerechten Wandel zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Schmithüsen

Fraktionsvorsitzender im Stadtrat

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN